



**SATZUNG**  
**für die Interessenvertretung für Menschen mit Migrationshintergrund**  
**in der Stadt Elmshorn**

**Präambel**

(1) Die Stadt Elmshorn ist eine weltoffene Stadt und erkennt die Unterschiede der Kulturen und Lebensweisen an. Sie vertritt die Auffassung, dass Integration als Ziel eine Kultur des Respekts und des gleichberechtigten Miteinanders der unterschiedlichen Menschen erfordert. Die Stadt Elmshorn fühlt sich diesem Ziel verpflichtet und unterstützt dessen Erreichen.

(2) Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 06.12.2018 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

**§ 1**  
**Einrichtung und Stellung**

(1) Die Stadt Elmshorn bildet eine Interessenvertretung für Menschen mit Migrationshintergrund<sup>1</sup> (im Folgenden „Interessenvertretung“ genannt).

(2) Die Interessenvertretung ist kein Organ der Stadt Elmshorn. Die Interessenvertretung ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Mitglieder der Interessenvertretung sind ehrenamtlich tätig und verfolgen keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(3) Die Interessenvertretung gibt sich in der konstituierenden Sitzung eine Bezeichnung, die der Zustimmung des zuständigen Ausschusses bedarf.

**§ 2**  
**Aufgaben**

(1) Die Interessenvertretung vertritt die Belange und Interessen der in Elmshorn lebenden Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen.

(2) Die Aufgaben der Interessenvertretung sind insbesondere,

- die Vertretung der Belange von Menschen mit Migrationshintergrund gegenüber der Öffentlichkeit, dem Stadtverordneten-Kollegium, den Ausschüssen und der Verwaltung
- die Förderung der Informations-, Freizeit-, Kultur- und (politischen) Bildungsarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund in Zusammenarbeit mit der Verwaltung
- die Zusammenarbeit mit den örtlichen gemeinnützigen Organisationen sowie
- das Mitwirken an Bildung und Weiterentwicklung von kommunenübergreifenden Netzwerken der Partizipationsgremien

mit dem Ziel

- die Verständigung und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Elmshorn zu fördern
- den interkulturellen Dialog und Austausch zu stärken
- das Hineinwachsen in eine interkulturelle und pluralistische Gesellschaft zu erleichtern



- die gleichberechtigte Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft zu fördern und
- Diskriminierungen aufgrund der Nationalität, Kultur, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit entgegenzuwirken.

(3) Die Interessenvertretung unterstützt bei der Umsetzung und Fortschreibung des Integrationskonzeptes der Stadt Elmshorn.

(4) Zur Umsetzung der Aufgaben und Ziele kann die Interessenvertretung – im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel – Veranstaltungen organisieren, unterstützen und anregen, die auf die Verbesserung der Teilhabe in allen Lebensbereichen ausgerichtet sind, integrativen Charakter haben und den Dialog und Austausch fördern.

### **§ 3**

#### **Befugnisse und Pflichten**

(1) Die Interessenvertretung kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die die Belange der Menschen mit Migrationshintergrund berühren, beraten.

(2) Die Interessenvertretung hat das Recht, in Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Elmshorn betreffen, über die Ausschussvorsitzenden oder über die Geschäftsführung der Interessenvertretung (§ 7) Anträge in den zuständigen Ausschüssen zu initiieren.

Der Vorstand der Interessenvertretung ist zu allen Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtverordneten-Kollegiums einzuladen. Der Vorstand entscheidet über die Notwendigkeit der Teilnahme an den Sitzungen. An den Sitzungen kann eine beliebige Person des Vorstandes teilnehmen.

(3) Die Interessenvertretung kann die Organe und die Ämter der Stadt Elmshorn durch Anregungen und Empfehlungen beraten.

(4) Die Interessenvertretung wird von den Ämtern und Betrieben der Stadt Elmshorn über wichtige Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, durch die Geschäftsführung der Interessenvertretung (Integrationskoordinator/in, Amt für Soziales) unterrichtet. Anregungen und Empfehlungen der Interessenvertretung werden von der Stadt Elmshorn geprüft und im Rahmen ihrer Möglichkeiten berücksichtigt.

(5) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit und ihrer finanziellen Mittel kann die Interessenvertretung die Menschen mit Migrationshintergrund in Elmshorn durch eigene Öffentlichkeitsarbeit informieren.

(6) Die Interessenvertretung hat die Pflicht, einmal im Jahr vor dem zuständigen Ausschuss über ihre Tätigkeit und ihre Vorhaben einen unabhängigen Bericht abzugeben. Die oder der Ausschussvorsitzende soll dazu der oder dem Vorsitzenden der Interessenvertretung bzw. einer oder einem Stellvertretenden das Wort erteilen.

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung**

(1) Der Interessenvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner jeder Nationalität und Herkunft angehören, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts in der Stadt Elmshorn haben.

(2) Neben Einzelpersonen kann auch je eine Vertreterin oder je ein Vertreter von Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, die in ihrer Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund befasst sind und ihren Sitz in Elmshorn haben, der Interessenvertretung angehören. Das Mitglied kann sich in den Sitzungen durch ein weiteres Mitglied ihrer Einrichtung vertreten lassen. Die Vertretung und ihre Stellvertretung müssen schriftlich genannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung über die Geschäftsführung (§ 7) durch Entscheidung des Vorstands der Interessenvertretung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem sie durch das Mitglied schriftlich über die Geschäftsführung gekündigt wird, bzw. wenn



das Mitglied innerhalb eines Jahres nicht mindestens an zwei Sitzungen teilgenommen hat. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, wenn das Mitglied gegen die Grundsätze der Interessenvertretung verstoßen hat. Die Grundsätze sind in der Präambel und im § 1 konkretisiert. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach mündlicher und schriftlicher Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit. Die Kündigung mit Begründung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft kann jederzeit wieder beantragt werden. Über die erneute Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung.

(5) Das aktive Wahlrecht haben alle Mitglieder der Interessenvertretung. Ein Mitglied bekommt ein passives und aktives Wahlrecht nachdem es an mindestens zwei Sitzungen teilgenommen hat.

## **§ 5** **Vorstand**

(1) Die Interessenvertretung wählt in geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorstand. Dieser besteht aus:

- a) einer oder einem Vorsitzenden,
- b) einer oder einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einer oder einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) zwei Beisitzer/innen

für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand kann weitere unterstützende Funktionen, wie z.B. Arbeitsgruppen einrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Damit der Vorstand möglichst heterogen zusammengesetzt ist, sollen nicht mehr als zwei Personen im Vorstand dieselbe Staatsangehörigkeit bzw. denselben Migrationshintergrund haben. Nach Möglichkeit sollen beide Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

(3) Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet eine oder einer der Gewählten vorzeitig aus, erfolgt in der nächsten Sitzung der Interessenvertretung die Nachwahl. Tritt der Vorstand geschlossen zurück, so bleibt er geschäftsführend tätig bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

(4) Das passive Wahlrecht zum Vorsitz des Vorstandes besitzen alle Mitglieder mit Migrationshintergrund, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen. Das passive Wahlrecht für alle übrigen Vorstandspositionen besitzen alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und über ausreichend Deutschkenntnisse verfügen. Stadtverordnete, bürgerschaftliche Mitglieder der Ausschüsse oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie direkte Vertreterinnen und Vertreter von Vereinen und Verbänden sind auf das aktive Wahlrecht beschränkt.

(5) Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Interessenvertretung vor und führt Beschlüsse der Interessenvertretung aus. Die oder der Vorsitzende sowie ihre oder seine Vertreterin bzw. Vertreter hat die Aufgabe, die Interessenvertretung nach außen und in den Gremien der Selbstverwaltung entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung zu vertreten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(6) Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichstand gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlussfähig ist der Vorstand bei einer Anwesenheit von mindestens drei Personen.

(7) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.



**§ 6**  
**Geschäftsgang**

- (1) Die Interessenvertretung tagt in der Regel alle zwei Monate und darüber hinaus nach Bedarf. Sie tritt jedoch jährlich mindestens viermal zu Sitzungen zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Interessenvertretung berät in deutscher Sprache. Die Ergebnisse werden in Niederschriften festgehalten und veröffentlicht.
- (3) Die Interessenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Interessenvertretung trifft Entscheidungen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**§ 7**  
**Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung der Interessenvertretung obliegt der/dem Integrationskoordinator/in, Amt für Soziales der Stadt Elmshorn.
- (2) Die Geschäftsführung unterstützt die Interessenvertretung und den Vorstand bei der Durchführung der internen Verwaltungstätigkeiten. Hierzu gehören u.a. die Erstellung und Versendung von Einladungen und Sitzungsprotokollen, die Bearbeitung bzw. Weiterleitung der Beschlüsse der Interessenvertretung und die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen.

**§ 8**  
**Teilnahme an Sitzungen**

- (1) Berechtigt zur Teilnahme an den Sitzungen der Interessenvertretung sind – neben den Mitgliedern – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, die Stadträtinnen oder die Stadträte und die Mitglieder des Stadtverordneten-Kollegiums. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte oder eine Stellvertreterin kann an den Sitzungen der Interessenvertretung teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 9**  
**Haushaltsmittel**

Die Stadt Elmshorn stellt im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit der Interessenvertretung für die Wahrnehmung ihrer einzelnen Aufgaben nach den §§ 2 und 3 dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe im Haushaltsplan festgelegt wird.

**§ 10**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

Die Stadt Elmshorn ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder der Interessenvertretung gemäß §10 Abs. 2 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und die E-Mail-Adresse der Mitglieder.



**§ 11**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Forum für Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Elmshorn vom 12.07.2012 in der Fassung vom 13.07.2015 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 13.12.2018

gez.

Hatje  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> Unter Menschen mit Migrationshintergrund versteht man „alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.“ (Quelle: Statistisches Bundesamt: Fachserie 1, Reihe 2.2 Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Bevölkerung mit Migrationshintergrund, Wiesbaden, 2010)